Zusatzvereinbarung für Kunden mit Sitz in der Schweiz

Stand: 10.10.2026

Diese Zusatzvereinbarung ergänzt bei ausdrücklicher Einbeziehung den Hauptvertrag, die AGB und die Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV) zwischen dem dort bezeichneten Auftraggeber mit Sitz in der Schweiz und Effizienzwerk GmbH, Wischerstraße 7/2/17, 4040 Linz, Österreich, Firmenbuchnummer FN 663465i, vertreten durch den Geschäftsführer Immanuel Sebastian Starlinger.

Ein Schweizer Auftrag setzt ein gesondert freigegebenes Angebot und die nachweisbare Vereinbarung der bezeichneten Vertragsfassungen voraus. Die Veröffentlichung dieser Seite erweitert das bestehende Angebot nicht automatisch. Zwingend anwendbares Schweizer Datenschutzrecht ist unabhängig von der vertraglichen Einbeziehung zu beachten.

1. Anwendbares Datenschutzrecht

Soweit Schweizer Datenschutzrecht anwendbar ist, umfasst das in den Vertragsunterlagen bezeichnete Datenschutzrecht auch das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG, SR 235.1) und die Datenschutzverordnung (DSV, SR 235.11). Die Bezeichnungen Personendaten, Bearbeitung und Auftragsbearbeiter werden für diesen Anwendungsbereich im Sinne des Schweizer Rechts verwendet. Die DSGVO gilt daneben, soweit ihr eigener Anwendungsbereich eröffnet ist; ihre zwingenden Anforderungen werden nicht durch eine bloße Ersetzung der Begriffe aufgehoben.

Für Auftragsdaten handelt Effizienzwerk als Auftragsbearbeiter nach Art. 9 DSG. Effizienzwerk bearbeitet sie nach dokumentierten Weisungen und nur so, wie der Auftraggeber selbst dazu befugt ist. Gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflichten dürfen der Übertragung nicht entgegenstehen. Der Auftraggeber bleibt für seinen Prozess verantwortlich; Effizienzwerk stellt die erforderlichen auftragsbezogenen Informationen und Nachweise bereit.

Die vereinbarten TOM, Unterstützungs-, Kontroll-, Rückgabe- und Löschpflichten des AVV gelten auch für diesen Auftrag. Unterauftragsbearbeiter benötigen eine vorgängige Genehmigung. Die konkrete Anbieterliste und das Informations- und Widerspruchsverfahren richten sich nach Abschnitt 5 und Anhang 3 des AVV. Der Auftraggeber muss sich anhand geeigneter Nachweise von der erforderlichen Datensicherheit überzeugen können.

Schweizer Datenschutzgesetz (DSG)

EDÖB: Auftragsdatenbearbeitung

2. Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland

Bei Auslandsbekanntgaben sind die Anforderungen der Art. 16 ff. DSG zu erfüllen. Maßgeblich sind die tatsächlichen Empfänger und Bearbeitungsorte, einschließlich weiterer Unterauftragsbearbeiter und möglicher Fernzugriffe. Ein angemessenes Schutzniveau wird anhand der jeweils geltenden Staatenliste in Anhang 1 DSV geprüft. Fehlt es, müssen für den konkreten Transfer geeignete Garantien oder eine gesetzlich zulässige Ausnahme nachgewiesen werden.

Auf den Swiss-U.S. Data Privacy Framework darf nur zurückgegriffen werden, wenn die betreffende US-Empfängergesellschaft für den erfassten Dienst und Datenumfang wirksam daran teilnimmt und der

Schweizer Angemessenheitsentscheid anwendbar ist. Eine bloße Teilnahme am EU-U.S. Data Privacy Framework genügt für diese Schweizer Grundlage nicht. Eine Zertifizierung unserer Anbieter wird durch diese Zusatzvereinbarung nicht pauschal bestätigt.

Werden Standarddatenschutzklauseln eingesetzt, sind das passende Modul der EU-Klauseln vom 04.06.2021, vollständig ausgefüllte Anhänge und die erforderlichen Schweizer Ergänzungen zu vereinbaren. Für dem DSG unterstehende Transfers ist der EDÖB in Anhang I.C zu berücksichtigen; eine daneben zuständige EU-Aufsicht bleibt bestehen. DSGVO-Verweise sind für den Schweizer Regelungsbereich entsprechend dem DSG auszulegen. Die Rechtswahl muss Drittbegünstigtenrechte sichern; die Möglichkeit betroffener Personen, am gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Schweiz zu klagen, bleibt erhalten. Parallel anwendbare EU-Klauseln dürfen nicht unzulässig abgeändert werden. Die transferbezogene Prüfung und erforderliche ergänzende Schutzmaßnahmen sind zu dokumentieren.

Für Effizienzwerk Voice bleibt die tatsächliche Dienstkonfiguration maßgeblich: Hetzner-Server in Deutschland, OpenAI mit globaler Verarbeitung und Standardaufbewahrung, Twilio sowie funktionsbezogen Resend. Zoho und Kundenintegrationen werden nach ihrer konkreten Aufgabe und Datenschutzrolle berücksichtigt. Es wird kein Hosting sämtlicher Daten in der Schweiz und keine ausschließlich europäische Bearbeitung der gesamten Dienstkette zugesagt.

Die konkrete Transfergrundlage einschließlich Schweizer Geltung, Empfängergesellschaft, Ländern, Datenumfang und möglichen Inhaltszugriffen wird vor dem betreffenden Einsatz in der individuellen Anbieteranlage dokumentiert. Gruppeninterne Garantien wie BCR gelten nur für die tatsächlich erfassten Übermittlungen. Dieses Addendum ersetzt weder vollständige Standarddatenschutzklauseln noch Vereinbarungen mit den beteiligten Anbietern und ändert deren Verträge nicht automatisch. Kann ein erforderlicher Schutz nicht nachgewiesen werden, wird die betroffene Übermittlung nicht begonnen oder ausgesetzt.

EDÖB: Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland

EDÖB: Schweizer Anpassungen der Standarddatenschutzklauseln

3. Meldung von Verletzungen der Datensicherheit

Effizienzwerk meldet dem Auftraggeber eine bekannt gewordene Verletzung der Datensicherheit bei Auftragsdaten unverzüglich und damit so rasch als möglich im Sinne von Art. 24 Abs. 3 DSG. Diese Meldung wird weder von einer eigenen Einstufung als hohes Risiko noch von der vollständigen Untersuchung abhängig gemacht. Die Vorfallpflichten aus Abschnitt 4.5 des AVV gelten ergänzend.

Der Auftraggeber beurteilt die gesetzliche Meldepflicht. Bei voraussichtlich hohem Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Personen meldet er den Vorfall nach Art. 24 DSG so rasch als möglich dem EDÖB. Er informiert die betroffenen Personen, soweit dies zu ihrem Schutz erforderlich ist oder der EDÖB es verlangt. Eine gleichzeitig anwendbare DSGVO-Meldepflicht einschließlich ihrer Fristen bleibt bestehen; eine pauschale Schweizer 72-Stunden-Frist wird nicht vereinbart.

Effizienzwerk unterstützt die Untersuchung, Eindämmung und erforderlichen Meldungen. Es übermittelt verfügbare Angaben zu Art, Umfang, Folgen und Abhilfemaßnahmen und reicht weitere Erkenntnisse zeitnah nach. Vorfallkontakt ist geschaeftsfuehrung@effizienzwerk.ai; zuständig ist Immanuel Sebastian Starlinger, vertreten durch Florian Zorn. Reguläre Supportzeiten schieben die unverzügliche Meldung nicht auf.

EDÖB: Meldung von Datensicherheitsverletzungen

4. Berufs- und Amtsgeheimnis

Bei einem Auftrag mit geheimnisgeschützten Informationen werden die konkrete Berufsgruppe, die betroffenen Geheimnisse und die zulässige Einbindung aller Beteiligten vor Zugang dokumentiert. Art. 321 des Schweizer Strafgesetzbuches erfasst unter seinen Voraussetzungen auch Hilfspersonen bestimmter Berufsgeheimnisträger. Die bloße Bezeichnung von Effizienzwerk oder eines Anbieters als Hilfsperson ersetzt die tatsächliche Prüfung nicht. Für Amtsgeheimnisse und andere gesetzliche Geheimnisse sind die jeweils einschlägigen Regeln gesondert zu beachten.

Effizienzwerk hält die im Auftrag zugänglich werdenden Geheimnisse vertraulich. Einsicht und Verwendung sind auf die erforderliche vereinbarte Tätigkeit nach Weisung beschränkt. Private Kopien, eigene Werbenutzung, kundenübergreifende Profile und freiwillige Freigaben zum Training allgemeiner KI-Modelle sind untersagt. Die Geheimhaltung besteht nach Ende des Auftrags und der Tätigkeit fort. Eine rechtlich erforderliche Offenlegung wird auf das notwendige Maß begrenzt; der Auftraggeber wird soweit zulässig unverzüglich informiert.

Eigene Beschäftigte und unmittelbar eingesetzte Personen werden vor Zugang nachweisbar verpflichtet und über die für ihre Tätigkeit geltenden Geheimnispflichten und möglichen Folgen eines Verstoßes unterrichtet. Weitere Unternehmen werden nur mit der erforderlichen Genehmigung und nachgewiesener vertraglicher und berufsrechtlicher Absicherung eingebunden. Effizienzwerk prüft die einschlägigen Garantien, gibt die erforderlichen Pflichten entlang der Dienstkette weiter und stellt geeignete Nachweise bereit. Ein allgemeiner Anbieter-DPA belegt nicht automatisch sämtliche besonderen Geheimhaltungsanforderungen.

Zugriffsrechte, Supporteinsicht und technische Verarbeitung sind auf den erforderlichen Umfang zu beschränken und nach den vereinbarten TOM nachvollziehbar abzusichern. Der zulässige Einsatz von Cloud- und Auslandsdiensten sowie erforderliche Einwilligungen, Entbindungen oder besondere gesetzliche Befugnisse werden vor dem jeweiligen Geheimnisprozess geklärt. Die Datenhaltung bei Hetzner in Deutschland allein beantwortet diese Prüfung für OpenAI, Twilio und die übrige Dienstkette nicht.

Hinweise auf Geheimhaltungsverstöße werden unverzüglich nach Abschnitt 3 gemeldet und aufgeklärt. Für eine von Effizienzwerk zu vertretende Verletzung der hier vereinbarten Berufsgeheimnispflichten gelten die gesetzlichen Haftungsregeln; vertragliche Haftungsbeschränkungen der AGB werden insoweit nicht angewendet. Ansprüche betroffener Personen und zwingende gesetzliche Pflichten bleiben unberührt.

Diese Vereinbarung beschreibt geschuldete Schutzpflichten. Sie bestätigt keine bereits abgeschlossene individuelle Belehrung aller Personen, keine Zertifizierung und keine pauschale Eignung sämtlicher Anbieter für Gesundheits- oder Geheimnisdaten. Ein entsprechender Einsatz beginnt erst nach nachgewiesener rechtlicher und technischer Absicherung.

Art. 321 Schweizerisches Strafgesetzbuch: Berufsgeheimnis

5. Rechtswahl und zwingendes Schweizer Recht

Die in Abschnitt 20 der AGB vereinbarte Rechtswahl zugunsten österreichischen Rechts und der Gerichtsstand beim sachlich zuständigen Gericht in Linz gelten für wirksam vereinbarbare Streitigkeiten zwischen den Parteien fort. Zwingend anwendbares Schweizer Datenschutz-, Berufs-, Straf- und sonstiges Recht bleibt unberührt. Die Rechtswahl entbindet die Parteien nicht von diesen Pflichten.

Für anwendbare Standarddatenschutzklauseln gelten deren besondere Rechtswahl-, Zuständigkeits- und Drittbegünstigtenregelungen einschließlich der erforderlichen Schweizer Ergänzungen. Gesetzliche Behördenzuständigkeiten und geschützte Klagemöglichkeiten betroffener Personen werden durch den allgemeinen Gerichtsstand nicht eingeschränkt.

6. Weitergeltung und Einbeziehung

Diese Zusatzvereinbarung geht für die von ihr ausdrücklich geregelten Schweizer Anforderungen widersprechenden Bestimmungen von AGB und AVV vor. Im übrigen Umfang gelten der Hauptvertrag, die AGB und der AVV einschließlich ihrer konkretisierten Anhänge weiter. Zwingendes Recht und wirksam vereinbarte Standarddatenschutzklauseln bleiben vorrangig.

Die Einbeziehung und Änderungen erfolgen in nachweisbarer Textform, soweit keine strengere gesetzliche Form erforderlich ist. Kundenbezug, konkrete Leistungen und angenommene Fassungen werden in den Vertragsunterlagen festgehalten. Änderungen der Website oder ein PDF-Download ändern bestehende Verträge nicht automatisch und begründen keinen Vertragsabschluss.

Stand: 10.10.2026. Maßgeblich für einen konkreten Auftrag ist ausschließlich die ausdrücklich vereinbarte Fassung.